

Schwimmbadbesuche

von Mitgliedern der Kinderfeuerwehr und Jugendfeuerwehr in NRW

Stand:

28. März 2019

Herausgeber

Verband der Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen e. V.
Windhukstraße 80, 42277 Wuppertal
www.vdf.nrw

Urheberrechtlicher Hinweis

Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Nutzung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Urhebers.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Merkblatt durchgehend die männliche Form für Personen, Berufe oder Funktionen verwendet. Damit sind dennoch immer Menschen mit jeder Geschlechteridentität gemeint.



Vorwort

Sich im Wasser sicher bewegen zu können, ermöglicht nach dem Erwerb der Schwimmfähigkeit den Zugang zu vielen Sportarten, die auf, im oder unter Wasser stattfinden. Da die Ausübung vieler Sportarten an eine ausreichende Schwimmfähigkeit gebunden ist, erfreuen sich Schwimmbadbesuche großer Beliebtheit; gerade auch im Bereich der Jugendarbeit.

Aufsichtspflicht

Oft werden Ausflüge in Schwimmbäder gemieden, da die Sorge besteht, dass ein schwerer Unfall passieren könnte. Um das Unfallrisiko zu minimieren, sollen daher ausschließlich ausgewiesene und beaufsichtigte Schwimmstätten besucht werden. Die Anwesenheit von professionellen oder ehrenamtlichen Rettungskräften der jeweiligen Schwimmstätte entbindet die verantwortlichen Jugendbetreuer der Kinder- oder Jugendfeuerwehr jedoch nicht von ihrer Aufsichtspflicht.

Ebenfalls sind vor dem Besuch der Schwimmstätte die Baderegeln zu vermitteln und gegebenenfalls weitere Absprachen zu treffen:

1. Kühle dich vor dem Baden unter der Dusche ab!
2. Beachte Hinweisschilder!
3. Gehe als Nichtschwimmer nur bis zum Bauch ins Wasser und benutze keine aufblasbaren Schwimmhilfen!
4. Bade nicht mit vollem Magen!
5. Bade nicht, wenn du krank oder müde bist!
6. Schwimme oder tauche nie allein!
7. Schwimme oder tauche nie im Bereich von Sprunganlagen, Booten und Schiffen!
8. Verlasse sofort das Wasser, wenn dir kalt ist!
9. Verlasse sofort das Wasser bei Gewitter!
10. Rufe nur im Notfall um Hilfe!

Kinder und Jugendliche gelten erst als Schwimmer, wenn sie wenigstens das Deutsche Jugendschwimmabzeichen Bronze besitzen. Dieses weist nach, dass zum Zeitpunkt der Prüfung ein Sprung vom Beckenrand mit anschließendem Schwimmen von 200 Metern in unter 15 Minuten, das Tauchen in zwei Meter Tiefe mit Heraufholen eines Gegenstandes sowie ein Sprung aus einem Meter Höhe oder der Startsprung geschafft wurde und die Baderegeln bekannt waren. Kinder und Jugendliche mit dem Abzeichen „Seepferdchen“ gelten als „Nicht-Schwimmer“.

Je nach den Fähigkeiten der Kinder und Jugendlichen empfiehlt es sich, die gesamte Gruppe in getrennte Betreuungsgruppen für „Nicht-Schwimmer“ und „Schwimmer“ einzuteilen.



Schwimmaufsicht

Die Schwimmaufsicht kann sowohl von entsprechend qualifizierten Mitarbeitern der Schwimmstätte als auch von der Kinder- bzw. Jugendfeuerwehr übernommen werden.

Sollen Mitarbeiter der Schwimmstätte die Schwimmaufsicht übernehmen, ist diese vorab über den Besuch der Kinder- bzw. Jugendfeuerwehrgruppe zu informieren und eine Absprache über die Schwimmaufsicht zu treffen.

Jugendbetreuer, die für ihre Kinder-/Jugendfeuerwehrgruppe in einer Schwimmstätte die Schwimmaufsicht übernehmen, müssen unabhängig von den jeweiligen Gegebenheiten zu jeder Zeit in Not geratene Kinder und Jugendliche erkennen, retten und wiederbeleben können. Um hierbei ein hohes Maß an Sicherheit zu gewährleisten, sollen die Jugendbetreuer der Kinder- und Jugendfeuerwehr die Rettungsfähigkeit nachweisen können und müssen aktuell (eigenen Gesundheitszustand beachten) zur Rettung entsprechend den Gegebenheiten der jeweiligen Schwimmstätte in der Lage sein. Die Rettungsfähigkeit ist mindestens durch das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen Bronze nachzuweisen. Eine Auffrischung hat in Zeitabständen von maximal vier Jahren zu erfolgen.

Elternarbeit

Vor dem Besuch der Schwimmstätte empfiehlt es sich, eine gesonderte schriftliche Erlaubnis der Eltern aller teilnehmenden Mitglieder einzuholen und nach bestehenden Schwimmabzeichen oder weiteren relevanten Informationen z. B. gesundheitliche Beeinträchtigungen zu fragen. Wird genau dargelegt, was gemacht wird, können Eltern widersprechen und Bedenken äußern. Einwände und Weisungen der Eltern sind unbedingt ernst zu nehmen. Erteilen die Eltern eine Weisung, die von den Jugendbetreuern nicht zu leisten ist, kann dies möglicherweise zum Ausschluss des Kindes oder Jugendlichen bei der entsprechenden Aktivität oder Veranstaltung führen.

Für Rückfragen stehen bei der Unfallkasse NRW

Herr Martin Bach

unter Tel. 0251 2102-3108 sowie ma.bach@unfallkasse-nrw.de

und das Jugendbüro des VdF NRW

unter Tel. 0202 317712-20 sowie info@jf.nrw und info@kf.nrw

gerne zur Verfügung.